Erhaltungssatzung

der Stadt Nabburg

zur Bewahrung des historischen Erscheinungsbildes im Bereich der historischen Altstadt mit angrenzendem Umfeld
(Ober- und Unterstadt)

Die Stadt Nabburg erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 03.06.2025 zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt nach §172 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch die folgende Erhaltungssatzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die historischen Bereiche der Altstadt mit angrenzendem Umfeld, konkret das Gebiet des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Ober- und Unterstadt der Stadt Nabburg in seiner jeweils geltenden Fassung, d.h. einschl. aller im zeitlichen Geltungsbereich beschlossenen Erweiterungen/Änderungen. Der derzeit gültige Geltungsbereich ist im Plan (Anlage 1) dargestellt.

§ 2
Erhaltungsziele /sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB). In Bebauungsplänen innerhalt des Geltungsbereiches der Satzung können weitergehende oder abweichende Festsetzungen enthalten sein.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3
Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Rückbau von baulichen Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Im Genehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit eines Vorhabens anhand von Merkmalen, die bauliche Anlagen allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sie von städtebaulicher oder künstlerischer Bedeutung sind, geprüft und abgewogen.

Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung errichtet, ändert oder rückbaut oder eine Nutzungsänderung ohne Genehmigung durchführt, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauG mit einer Geldstrafe belegt werden.

§ 5
Zuständigkeiten

Die Genehmigung wird durch die Stadt Nabburg erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes im Einvernehmen mit der Stadt Nabburg erteilt.

§ 6
Schlussbestimmungen

1. Abweichungen
Von den Vorschriften dieser Satzung können von der Stadt Nabburg Abweichungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, nämlich die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, nicht beeinträchtigt wird.

2. Bebauungspläne
Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so soll er sich außer an den Aufgaben und Grundsätzen gemäß § 1 BauGB an den Zielen dieser Satzung ausrichten. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen haben Vorrang vor dieser Satzung.

3. Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Nabburg

04. Juni 2025

STADT NABBURG

Zeitler
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung
Lageplan

Naab
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
St. Johannes der Täufer
Spitalkirche
Bürgerspital
Rathaus
Oberer Markt
Unterer Markt
Museum im Schmidt-Haus
Schmiedegasse
Badgasse
Rolbühlring
Nabtal-Realschule
St. Georg
Georgenstraße
Alte Brückenweg
Austraße
Regensburger Straße
Musikerheim
Bergstraße

Bekanntmachungsvermerk

zur **Erhaltungssatzung der Stadt Nabburg zur Bewahrung des historischen Erscheinungsbildes im Bereich der historischen Altstadt mit angrenzendem Umfeld (Ober- und Unterstadt)** vom 04.06.2025

Diese Erhaltungssatzung wurde vom Stadtrat Nabburg mit Beschluss Nr. 163 vom 03.06.2025 neu erlassen, am 04.06.2025 ausgefertigt und in der Zeit vom 06.06.2025 – 20.06.2025 an der Amtstafel in Nabburg bekannt gemacht. Außerdem wurde die Erhaltungssatzung auf der Homepage der Stadt Nabburg im Internet veröffentlicht.

Nabburg, 01.07.2025

Zeitler
1. Bürgermeister